

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Enquetekommission** **„Chancen und Risiken der Gentechnologie“**

16. Sitzung

am Freitag, dem 2. Oktober 1998, Uhr  
im Sitzungszimmer des Landtages



<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>Fortsetzung der Beratung des Berichtsentwurfs „Pflanzenzüchtung“ von Prof. Dr. Jung und der Vorlage von Prof. Dr. Hanneforth (Kommissionsvorlage 14/112)</b> hierzu: Kommissionsvorlagen 14/111, 14/114 und 14/116	<b>4</b>
<b>Verschiedenes</b>	<b>13</b>

Die Vorsitzende, Abg. Weber, eröffnet die Sitzung um 10:10 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit der Kommission fest. Dr. Wilkens bittet darum, in den Fällen, in denen neue Materialien und neue Literaturstellen in den Berichtsteilen der Kommissionsmitglieder aufgeführt würden, die nicht Gegenstand der Anhörungen oder Sitzungen der Kommission gewesen seien, diese in Auszügen als Anlage dem Berichtsentwurf beizufügen, so daß sie für alle Kommissionsmitglieder nachvollziehbar seien.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Fortsetzung der Beratung des Berichtsentwurfs „Pflanzenzüchtung“ von Prof. Dr. Jung und der Vorlage von Prof. Dr. Hanneforth (Kommissionsvorlage 14/112)**

hierzu: Kommissionsvorlagen 14/111 und 14/114

- **Diskussionsentwurf zum Thema „Freisetzung transgener Pflanzen“ von Prof. Dr. Hanneforth (Kommissionsvorlagen 14/112 und 14/114)**  
- Fortsetzung der Beratung

hierzu: Kommissionsvorlage 14/116

## **2.1 Freisetzung in der Landwirtschaft, Übersicht**

Auf Vorschlag von Dr. Frauen kommt die Kommission überein, den 1. Satz des Kapitels in folgender Form zu ergänzen: „In der Bundesrepublik Deutschland wurden bisher 287 Freisetzungsversuche landwirtschaftlich relevanter Kulturpflanzen genehmigt (Strodthoff, 1998); Betreiber sind vor allem Konzerne wie AgrEvo, Monsanto und Novartis, *aber zunehmend auch wissenschaftliche Institutionen und mittelständische Unternehmen*“.

Ausgehend von der Zahl der Freisetzungsversuche, die Prof. Dr. Hanneforth in seinem Berichtsentwurf nennt, diskutiert die Kommission über mögliche Änderungen der „Tabelle 1“. Prof. Dr. Jung schlägt vor, an dieser Stelle ganz auf eine tabellarische Darstellung zu verzichten und statt dessen auf die entsprechenden Seiten des RKI im Internet zu verweisen, auf der jeweils die aktuellsten Zahlen zu finden seien.

Als Kompromiß möchte Abg. Dr. Happach-Kasan in den Bericht der Enquetekommission die neueste tabellarische Darstellung zum Zeitpunkt der Drucklegung aufgenommen wissen, daneben aber auch einen Hinweis auf die Internetseiten des RKI.

Prof. Dr. Hanneforth stellt klar, daß es sich um eine von ihm bearbeitete Tabelle handele, die in erster Linie die Freisetzung, die Schleswig-Holstein betreffen, aufführe. Er plädiert deshalb dafür, seine Tabelle mit den von ihm gesetzten Schwerpunkten fortzuschreiben und gegebenenfalls bis zur Drucklegung zu aktualisieren. Außerdem weist Prof. Dr. Hanneforth auf seinen in der Kommissionsvorlage 14/116 schriftlich aufgeführten Änderungsvorschlag für die Tabelle hin.

## **2.2 Freisetzungsversuche in der Forstwirtschaft**

Die Kommission beschließt, den zweiten Satz des 2. Absatzes dieses Abschnitts wie folgt umzuformulieren: „Dabei wurde das bakterielle Gen *rolC* in das Genom der Zitterpappel eingeführt, *was zu einer Verringerung der Internodienstreckung und zu einer Verkleinerung/Vergilbung der Blätter führt.*“

Prof. Dr. Jung verweist auf den Freisetzungsantrag von Prof. Dr. Muhs, in dem aufgeführt sei, daß der Phänotyp der Zitterpappel bedingt durch das *rolC*-Gen männlich steril sei. Das müsse in dem Bericht an dieser Stelle ergänzt werden. Prof. Dr. Hanneforth erklärt, daß die Pflanzen seiner Kenntnis nach eben nicht männlich steril gewesen seien. Nach einer kurzen Diskussion beauftragt die Kommission Frau Dr. Richter, dieser Frage nachzugehen. Nach Klärung der Frage soll die Beratung über diesen Abschnitt fortgesetzt werden.

Die Kommission einigt sich darauf, den letzten Satz des 2. Absatzes in folgender Form in den Abschlußbericht aufzunehmen: „Ursache hierfür waren Verluste des Genkonstruktes *oder* Inaktivierungen.“

## **3. Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Pflanzen**

Als Alternative zum ersten Satz formuliert Dr. Frauen: „*Zum Verkauf von Saatgut gentechnisch veränderter Sorten ist ihre Zulassung zum Inverkehrbringen gemäß dem*

*Gentechnikgesetz und parallel gemäß dem Saatgutverkehrsgesetz die Sortenzulassung durch das Bundessortenamt erforderlich.*“ - Diesem Vorschlag wird nicht widersprochen.

Der zweite Satz des 1. Absatzes soll durch die Formulierung ersetzt werden: *„Der Antrag wird bei der national zuständigen Behörde gestellt.“*

Im folgenden Satz wird der Begriff „Pflanzensorte“ ersetzt. Der Satz lautet dementsprechend: *„Nach einer Genehmigung des Inverkehrbringens - ebenfalls nach der EU-Richtlinie 90/220/EWG - ist der Anbau des betreffenden Genotyps frei und ohne weitere Auflagen in der gesamten EU gestattet.“*

Der entsprechende Satz in Kapitel 2.4. der vorläufigen Version des Abschlußberichtes des Komplexes „Landwirtschaft, Abschnitt Pflanzenzüchtung“ von Prof. Dr. Jung soll ebenfalls dementsprechend umformuliert werden. Der dritte Satz lautet dann: *„Nach Genehmigung des Inverkehrbringens ist der Anbau eines gentechnisch veränderten Genotyps (welcher das exakt geprüfte und beschriebene Genkonstrukt enthält) frei und ohne weitere Auflagen in der gesamten Europäischen Union möglich.“*

Prof. Dr. Hanneforth weist darauf hin, daß er im Rahmen seiner Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Text, Kommissionsvorlage 14/116, um eine Änderung des Literaturhinweises im zweiten Satz des 3. Absatzes dieses Kapitels gebeten habe. Er erklärt sich nach einer kurzen Diskussion bereit, daß das erste Wort des Satzes „Offenbar“ gestrichen wird. Die Kommission beschließt, den Satz in der geänderten Form in den Abschlußbericht aufzunehmen: *„Insektenresistenter Mais wird bereits auf einer Fläche von ca. 20.000 ha in Spanien angebaut (AGRA-Europe 33/98 vom 17.08.1998).“*

Im Zusammenhang mit der „Tabelle 2“ diskutiert die Kommission über eine Änderung des Zusatzes „Antibiotikaresistenz“, der als „neue Eigenschaft“ des Mais aufgeführt ist. Dazu werden folgende Änderungsvorschläge unterbreitet: Anknüpfend an einen Vorschlag von Abg. Dr. Happach-Kasan soll das Wort „Antibiotikaresistenz“ aus der Tabelle entfernt und statt dessen das Thema an anderer Stelle im fortlaufenden Text abgehandelt werden. Prof. Dr. Hanneforth plädiert dafür, wenn man die Antibiotikaresistenz aus der Tabelle entfernen wolle, eine Anmerkung unter die Tabelle aufzunehmen: *„Alle diese Pflanzen sind Antibiotikaresistenzgenträger“*. Prof. Dr. Jung warnt vor der Verwendung des Begriffs „Antibiotikaresistenzen“ in diesem Zusammenhang und macht deutlich, daß es sich hierbei lediglich um Sequenzen handle.

Außerdem soll in die Tabelle zur Kulturart „Nelke (vier Linien)“ als neue Eigenschaft die „veränderte Blütenfarbe“ aufgenommen werden.

Weiter beschließt die Kommission, den unter Punkt 3 der Kommissionsvorlage 14/116 aufgeführten Ergänzungsvorschlag von Prof. Dr. Hanneforth hinsichtlich der französischen Position inhaltlich in den Bericht mit aufzunehmen. Dr. Frauen erklärt sich bereit, einen schriftlichen Formulierungsvorschlag, möglichst mit einem Literaturhinweis, zu diesem Punkt vorzulegen.

#### **4. Entwicklung des Freilandanbaus**

Die Kommission kommt auf Vorschlag von Prof. Dr. Jung überein, Punkt 4 mit einem Sachstandsbericht über die zahlenmäßige Entwicklung des Freilandanbaus in Deutschland und Europa einzuleiten.

In diesem Zusammenhang hebt Prof. Dr. Jung auf die Unterscheidung zwischen „Inverkehrbringen“ und „Freilandanbau“ ab. Während ersteres keinen kommerziellen Anbau impliziert, setze der Freilandanbau die Sortenzulassung und de facto die Zulassung nach der Novel-food-Verordnung voraus. Hier sei zu klären, wie viele zugelassene Sorten in Deutschland und Europa auf wie großen Flächen angebaut würden.

Dr. Richter weist darauf hin, daß Novartis Saatgut von gentechnisch verändertem Mais für eine Anbaufläche von 350 ha in Deutschland verkauft habe. Die Flächen seien jedoch zum Teil bereits zerstört worden.

Auf Anregung von Dr. Frauen verständigt sich die Kommission darauf, die in Tabelle 3 aufgeführten Daten zu aktualisieren und dabei das Jahr 1998 zugrunde zu legen sowie die Tabelle um Aussage über die Kartoffel zu ergänzen.

Prof. Dr. Jung verweist auf die homepage der „ISAAA“, auf der die neuesten Zahlen über Freilandanbau von gentechnisch veränderten Organismen weltweit aufgeführt würden.

## 5. Risiken bei Freisetzung und Inverkehrbringen

Dr. Wilkens problematisiert den von Prof. Dr. Hanneforth im 3. Satz verwendeten Begriff der „Wissenslücken“. Wissenslücken über Risiken seien nichts „gentechnisch Typisches“, sondern auch bei anderen Techniken, die heute eingesetzt würden, vorhanden. Er macht darauf aufmerksam, daß vor Erteilung der Zulassung eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen werde. Aus diesem Grund empfiehlt er die Streichung des Satzes. Statt dessen sollte vermerkt werden, daß vor der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Risiko-Nutzen-Abwägung vorgenommen werde, auf deren Basis die Zulassung erteilt werde oder nicht.

Frau Idel gibt zu bedenken, daß der Umweltrat bezüglich der Bewertung der Risiken zwischen konventionell hergestellten und transgenen Pflanzen differenziere.

MDgt Dr. Sauer verweist bezüglich der Frage der Bewertung auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1978 (BVerfGE 49, 89 [143]). Wenn Risikotechnologien zugelassen würden, sei man immer mit dem Problem des „Annäherungswissens“ konfrontiert, das vom Bundesverfassungsgericht als „der aktuelle Stand des nicht widerlegbaren Irrtums“ definiert worden sei.

Er schlägt daher vor, den letzten Halbsatz des 3. Satzes wie folgt zu ändern: „... nicht zuletzt aufgrund *des vorgegebenen Annäherungswissens (Zitat des BVerfGE)*“. Der Vorsitzende teilt mit, daß diese Änderung als Anregung aufgenommen werde.

Dr. Wilkens äußert, er sehe seine Ausführungen durch das von MDgt Dr. Sauer zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt, auf das - sofern man seinem Formulierungsvorschlag folge - in Form einer Fußnote verwiesen werden solle.

Der Vorsitzende macht deutlich, daß es bei dem zu beratenden Punkt nicht um die Bewertung von Risiken oder Wissenslücken, sondern um die Beschreibung von Tatsachen gehe, ob es Wissenslücken gebe oder nicht. Für die Kommission halte er fest, daß die Frage der eigentlichen Bewertung von Risiken an anderer Stelle auszuführen sei.

Der Vorsitzende resümiert die vorgetragenen Vorschläge:

a) Der 3. Satz wird unverändert beibehalten.



- b) Das Adjektiv „große“, das vor dem Begriff Wissenslücken steht, wird durch „erhebliche“ ersetzt oder aber gestrichen - Prof. Dr. Hanneforth.
- c) Der gesamte Satz wird gestrichen und durch eine Beschreibung des Genehmigungsverfahrens ersetzt unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts - Dr. Wilkens.
- d) Der 2. Halbsatz des 3. Satzes wird durch die Formulierung von MDgt Dr. Sauer ersetzt.
- e) Abg. Dr. Happach-Kasan regt an, folgende Formulierung entweder vor oder hinter dem thematisierten Satz einzufügen, für dessen Streichung sie selbst plädiere:

„Nach Prof. van den Daele ist der Einsatz gentechnischer Methoden bei der Pflanzenzüchtung den bisherigen Züchtungsverfahren gegenüberzustellen. Bei den herkömmlichen Verfahren werden mit chemischen und physikalischen Methoden Mutationen erzeugt, deren Auftreten nicht vorhergesagt werden kann. Bei der Kreuzung der Mutanten ist eine Vorhersage über die Kreuzungsprodukte nicht möglich. Erst mit Selektionsverfahren werden die genauen Eigenschaften der gezüchteten Pflanzen ermittelt. Demgegenüber ermöglichen gentechnische Verfahren den gezielten Einbau von Genen, deren Wirkungsweisen bekannt sind.“

Prof. Dr. Jung bringt seine Vorbehalte gegenüber dem Aufbau und der Systematik des gesamten Kapitels 5 zum Ausdruck. Als sinnvoll erachte er einen einleitenden Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland und Europa - also auch auf das deutsche Gentechnikgesetz, Risiken bezogen auf Mensch, Tier und Umwelt, nicht aber im Hinblick auf ökonomische Gesichtspunkte zu bewerten seien. Anschließend sollte die von den Behörden vorgenommene Risikoprüfung beschrieben werden. Ebenfalls sollte man Risiken darstellen, die in der gesellschaftlichen Diskussion stünden sowie damit auch kontroverse Meinungen aufführen.

Der Vorsitzende verweist auf das der Beratung der jeweiligen Berichte zugrunde liegende Verfahren, das darin bestehe, daß jeder Änderungen an Berichten und Vorschlägen unter der Voraussetzung vornehmen könne, daß er Alternativvorschläge unterbreite.

## 5.1 Ökologische Folgen sowie Folgen für die Evolution

Abg. Dr. Happach-Kasan regt an, das Kapitel 5.1 zu streichen, weil es inhaltlich eine Risikobewertung darstelle. Wenn gesagt werde, es gebe „keine wissenschaftlich anerkannte Definition dessen, was überhaupt als ökologischer Schaden anzusehen“ sei, müsse man doch über „ökologische Folgen“ sprechen. Jede neu eingebrachte Pflanzensorte habe ökologische Folgen, argumentiert sie, sie sehe jedoch keine „spezifischen ökologischen Folgen“ bei mit gentechnischen Methoden erzeugten Pflanzensorten.

Dr. Wilkens regt die Umbenennung des Kapitels in „Gegenstand der Begleitforschung zu Freisetzungsversuchen“ an, in dem im Rahmen einer Statusbetrachtung Gegenstand und Stand der Begleitforschung sowie noch zu untersuchende Fragen dargelegt werden sollten. Frau Idel stimmt diesem Vorschlag zu.

Prof. Dr. Hanneforth betont sein Einverständnis mit dem Vorschlag, einen Statusbericht über den Stand der Begleitforschung zu geben, da es wenig Literatur zu der Thematik von Freisetzungsversuchen gekoppelt mit Begleitforschung gebe. Für Informationen sei er dankbar.

Bezüglich des von Abg. Dr. Happach-Kasan geführten Einwandes verweist er auf die Tabelle 2 seiner Ausführungen, in der freigesetzte Pflanzen aufgeführt seien, und erklärt sich einverstanden, den Begriff „spezifisch gentechnische Problematik“ einzuarbeiten.

Sollte das Kapitel beibehalten werden, bittet Dr. Frauen darum, es entsprechend den Aussagen von Prof. Dr. Spelsberg zu ergänzen, nach denen der Einsatz von Herbiziden abnehme. Der 1. Satz des letzten Absatzes sollte gestrichen werden: „Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen kann sekundär auch die Anbaumethoden negativ beeinflussen - zum Beispiel durch Verengung der Fruchtfolge - und mit stärkerem Düngemittel - oder Herbizideinsatz verknüpft sein.“

Dr. Wilkens qualifiziert den letzten Satz des letzten Absatzes als Wiedergabe einer „Spekulation“, da entsprechende Quellen fehlten, und schlägt die Streichung dieses Satzes vor: „Oft wird auch nicht bedacht, daß eine kommerzielle und großflächige Nutzung - nach genehmigtem Inverkehrbringen - nicht mehr die Bedingungen widerspiegelt, die angesichts der im allgemeinen strengen Kontrollvorkehrungen für Freilandexperimente gelten (Kareiva und Parker, 1996); so wenn zum Beispiel die Mantelsaat entfällt, die als ein das Versuchsfeld umgebender Schutzstreifen die Pollenausbreitung erschweren soll.“

Der Vorsitzende greift den Begriff Risiko auf und stellt fest, daß er inhaltlich offensichtlich unterschiedlich definiert werde und differenziert folgende drei Bedeutungen:

- a) Risiken, die sehr spekulativ, aber nicht auszuschließen seien,
- b) Risiken, die potentiell und über vergleichbare Verfahren abzuleiten seien,
- c) Risiken, die im Rahmen von Begleitforschung tatsächlich festgestellt worden seien.

Er regt an, sich mit diesem Begriff an anderer Stelle näher auseinanderzusetzen.

Als Stand der Diskussion faßt er folgende fünf Vorschläge zusammen.

1. Streichung des Kapitels 5.1 (Abg. Dr. Happach-Kasan).
2. Umbenennung des Kapitels (Dr. Wilkens).
3. Ergänzung des Kapitels um Ausführungen zum Stand der Begleitforschung (Prof. Dr. Hanneforth).
4. Verweis auf Abnahme des Herbizideinsatzes und Streichung des 1. Satzes des letzten Absatzes (Dr. Frauen).
5. Streichung des letzten Satzes des letzten Absatzes (Dr. Wilkens)

Dr. Richter teilt mit, daß die Pressemitteilung des Umweltministers über das vorzeitige Blühen der gentechnisch veränderten Pappeln vorliege, die sie den Kommissionsmitgliedern bei Interesse zur Verfügung stellen könnte.

### **5.1.1 Herbizidresistenz (HR)**

Dr. Frauen stellt klar, daß die in Absatz 1 Satz 2 - gemäß Änderungsvorschlag von Prof. Dr. Hanneforth, Kommissionsvorlage 14/116, Punkt 4 - gemachte Aussage, eine Genehmigung zum Inverkehrbringen von herbizidresistentem Raps sei durch die ablehnende Haltung Frankreichs vorerst ausgesetzt, nicht richtig sei. Es gebe vier Kulturarten - Ta-

bak, Radicchio, Mais und Raps, die auch in Tabelle 2 aufgeführt seien, welche mit dem Merkmal Herbizidresistenz bereits freigegebenen worden seien.

Auf eine Kritik von Prof. Dr. Jung und Abg. Dr. Happach-Kasan erklärt sich Prof. Dr. Hanneforth bereit, wertende Aussagen dieses Kapitels herauszunehmen, nachdem ihm diese schriftlich dargelegt worden seien, und sie in einem eigenen Kapitel mit eigener Überschrift zusammenfassend aufzuführen.

Zu der von Prof. Dr. Jung aufgeworfenen Frage der Verwendung von Zitaten stellt der Vorsitzende Klärungsbedarf fest. So müsse sich die Kommission darauf verständigen, was und wie zitiert werden dürfe, damit die „intersubjektive Nachvollziehbarkeit“ von zitierten Quellen gewährleistet sei.

Die wissenschaftliche Qualität einzelner Aussagen von Sachverständigen gewichten zu wollen, ginge in eine „fatale Richtung“. Vielmehr sei es Aufgabe der Kommission, die Aussagen der Sachverständigen zu gewichten.

Der Vorsitzende sagt zu, bis zum nächsten Mal einen Vorschlag zur Verwendung von Zitaten unterbreiten zu wollen.

Dr. Wilkens bittet darum, daß die 4. und 5. letzten Sätze des 1. Absatzes - „Umweltrelevante Vorteile der HR-Technologie sind ebenfalls nicht zu erkennen (Sandsermann et al. 1997; Tappeser 1997). Das heißt aber auch, daß mit keinem nennenswerten Vorteil etwa durch verminderten Herbizideinsatz gerechnet werden kann (UBA 1997), auch wenn anfängliche Vergleichsuntersuchungen diese Hoffnung zu stützen scheinen (Spelsberg 1997: hiernach wurden Reduktionen im Herbizideinsatz zwischen 9 % und 39 % festgestellt).“ - um die Anmerkung ergänzt werden sollten, daß es hierzu unterschiedliche Auffassungen gebe.

Punkt 2 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

MDgt Dr. Sauer bittet unter Bezugnahme auf die Niederschrift über die 15. Sitzung darum, auf Seite 9 den seine Ausführungen wiedergebenden Teil wie folgt zu fassen:

„MDgt Dr. Sauer zielt auf die Unterscheidung zwischen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung betroffener **Dritter** ab - was im vorliegenden Fall gemeint sei. Die Mitwirkungsmöglichkeiten betroffener Dritte sei über das Verwaltungsverfahrensgesetz ‘erheblich eingeschränkt’. **Eine solche Einschränkung sei verfahrenserforderlich.**“

Auf Seite 4 muß es im 2. Absatz zum Tagesordnungspunkt 1 in der Neufassung heißen: „Dies hat zu einer völlig **neuen** Qualität der Pflanzenzüchtung geführt.“

Prof. Dr. Jung bemängelt sodann grundsätzlich an der Niederschrift über die 15. Sitzung, daß die unterschiedlichen Meinungen zu den einzelnen Diskussionspunkten nicht im einzelnen wiedergegeben worden seien. - Der Vorsitzende, Abg. Weber, verweist auf die in der 1. Sitzung erzielte Grundsatzvereinbarung, über die Sitzungen in der Regel Beschlußprotokolle anzufertigen. Dies gelte vor allem für die jetzige Phase der Erstellung des Abschlußberichtes, in der es um die Arbeit am Wortlaut gehe. Zudem sei die Anfertigung von Beschlußprotokollen deshalb sinnvoll, weil diese schnell vorliegen sollten, um auf deren Grundlage die Beratungen zügig fortsetzen zu können. Sollte Prof. Dr. Jung jedoch zusätzliche Vorschläge anhand konkreter Beispiele machen wollen, würden die selbstverständlich in das Protokoll aufgenommen. - Prof. Dr. Jung weist darauf hin, daß seine diesbezügliche Kritik grundsätzlicher Art sei.

Der Vorsitzende, Abg. Weber, unterstreicht sodann, daß weitere Berichtsentwürfe von den Berichterstatern bald vorgelegt werden müßten, nach Möglichkeit noch in 1998. Des weiteren bittet er die Mitglieder der Enquetekommission darum, Entwürfe auch einmal im „kleinen Kreis“ außerhalb von offiziellen Sitzungen der Enquetekommission vorzubespochen, Formulierungen abzuklären; dadurch werde es sicherlich einfacher sein, zu Konsensen zu kommen beziehungsweise Mißverständnisse von vornherein auszuräumen. Ein solches Verfahren in „Arbeitsgruppen“ würde auch zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen. Änderungswünsche zu offiziell in die Beratungen eingeführten Entwürfen- so fährt der Vorsitzende fort - sollten schriftlich vor der jeweils folgenden Sitzung eingereicht werden, damit eine rechtzeitige Umverteilung gewährleistet sei. Zu-

dem solle versucht werden, die Arbeit der Enquetekommission spätestens im März 1999 zu beenden. Um dieses Ziel erreichen zu können, schlägt der Vorsitzende sodann jeweils zwei Sitzungstermine pro Monat vor, beginnend ab Januar 1999. - Prof. Dr. Schlegelberger erklärt, daß sie aufgrund ihrer dienstlichen Arbeit auf keinen Fall in der Lage sei, an zwei Terminen im Monat an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. - Im Rahmen einer kurzen Diskussion besteht Einvernehmen, daß im Fall von Abwesenheit von Enquetekommissionsmitgliedern die Papiere dennoch bearbeitet, die Schlußabstimmung darüber dann jedoch in einer Sitzung, an der alle Mitglieder teilnehmen könnten, stattfinden solle.

Als weitere Termine werden sodann der 8. und der 29. Januar 1999 sowie - vorbehaltlich der noch ausstehenden Beschlußfassung über die Termine der Landtagstagungen durch den Ältestenrat - der 12. und der 26. Februar 1999 festgelegt. Der 19. März wird als Termin für Schlußabstimmungen vorgesehen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 13:30 Uhr.

gez. Weber

Vorsitzender

gez. Neil

Geschäfts- und Protokollführer